

Regierungsentwurf

Jahressteuergesetz 2008 (JStG 2008)

A. Problem und Ziel

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts ist aus steuerfachlicher Sicht eine Vielzahl von Einzelmaßnahmen erforderlich. Darüber hinaus sind - mit Blick auf den von der Regierungskoalition bereits erfolgreich eingeleiteten Prozess - weitere gezielte Maßnahmen zum Abbau überflüssiger Steuerbürokratie umzusetzen, mit denen Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und die Verwaltung entlastet werden.

B. Lösung

- Einführung eines optionalen „Anteilsverfahrens“ für die Lohnsteuer bei Ehegatten, § 39e EStG;
- Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale, letztmalige Ausstellung der Karton-Lohnsteuerkarte für 2010, § 39f EStG;
- Verfahrensvereinfachungen bei den Rentenbezugsmitteilungen, § 22a Abs. 2 EStG;
- Umstellung der Kapitalertragsteuer-Anmeldung auf elektronisches Verfahren, § 45a Abs. 1 EStG;
- Datenübermittlung durch die Träger von Sozialleistungen hinsichtlich Einkommensersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, § 32b Abs. 3 EStG;
- Zielgenaue Regelung der steuerlichen Begünstigung der Unternehmensübergabe gegen Versorgungsleistungen, § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG;
- Ausdehnung des Gewinnminderungsausschlusses für Gesellschaftsbeteiligungen einer Körperschaft auf Eigenkapital ersetzende Darlehen und Sicherheiten, § 8b Abs. 3 Satz 4 bis 7 KStG;
- Feststellung und Auflösung des KSt-Erhöpfungspotentials aus sog. EK 02-Beständen, § 38 Abs. 4 bis 9 KStG;
- Anpassung der Umsatzsteuerbefreiung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe an die sozialrechtliche Entwicklung, § 4 Nr. 25 UStG;
- Präzisierung des § 42 AO.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

| Gebietskörperschaft | Volle Jahreswirkung ¹⁾ | Kassenjahr | | | | |
|---------------------|-----------------------------------|------------|------|------|------|------|
| | | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
| Insgesamt | 110 | 95 | 80 | 105 | 105 | 115 |
| Bund | 51 | 48 | 41 | 48 | 48 | 52 |
| Länder | 53 | 48 | 42 | 51 | 51 | 53 |
| Gemeinden | 6 | -1 | -3 | 6 | 6 | 10 |

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

2. Vollzugaufwand

- Für die Realisierung von ElsterLohn II (Einführung der elektronischen Lohnsteuer-Abzugsmerkmale) fallen bis 2010 Kosten in Höhe von 6,5 Mio. € an. Die Kosten für die Pflege und den laufenden Betrieb des Verfahrens sind derzeit nicht bezifferbar. Die Kosten werden im Rahmen des Vorhabens KONSENS auf Bund und Länder aufgeteilt. Beim Bundeszentralamt für Steuern entsteht ein Personalmehrbedarf von 2 Planstellen/Stellen mit entsprechendem Ausgabenmehrbedarf von rd. 110.000 € p.a. Der Mehrbedarf ist im Rahmen künftiger Haushaltsberatungen zu berücksichtigen.
- Durch die vorgesehene Änderung des § 139b AO werden bei den Meldebehörden allenfalls geringfügige Kosten zur Anpassung der regelmäßig vorhandenen EWO-Software anfallen.
- Auf Grund der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen im Bereich der Steuerstatistiken werden beim Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder zusätzliche Kosten von rd. 1,712 Mio € entstehen. Hiervon entfallen auf den Bund rd. 231.000 € und auf die Statistischen Ämter der Länder rd. 1,48 Mio. €. Zusätzlich fallen bei den Statistischen Ämtern der Länder einmalige Umstellungskosten und Kosten für die Verbundprogrammierung in Höhe von rd. 112.000 € an. Für den Bereich des Statistischen Bundesamts ist im Rahmen des Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2008 und des Finanzplans für den Einzelplan 06 entsprechend Vorsorge getroffen worden.

Zu beachten ist: Bei den einzuführenden Statistiken handelt es sich um Sekundärstatistiken, die auf der Auswertung von Daten beruhen, die ohnehin im Besteuerungsverfahren anfallen. Sie sind deshalb mit keinen zusätzlichen Belastungen für die Steuerpflichtigen verbunden.

E. Sonstige Kosten

Über die gesondert ausgewiesenen Bürokratiekosten hinaus führt der Gesetzentwurf nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft, einschließlich der mittelständischen Unternehmen.

Artikel 8

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 13d wird wie folgt gefasst:

„§ 13d (weggefallen)“
 - b) In der Angabe zu § 25d wird nach dem Wort „für“ das Wort „die“ eingefügt.
2. In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „im Sinne der Nummern 1, 2 und 6“ durch die Angabe „im Sinne der Nummern 1 und 2“ ersetzt.
3. § 3 Abs. 9 Satz 4 und 5 wird aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 Buchstabe e Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 9 Satz 4)“ gestrichen.
 - b) In Nummer 8 Buchstabe h wird das Wort „Sondervermögen“ durch das Wort „Investmentvermögen“ ersetzt.
 - c) Nummer 23 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Personen und“ gestrichen.
 - bb) Das Satz 3 abschließende Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz wird angefügt:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit eine Leistung der Jugendhilfe des Achten Buches Sozialgesetzbuch erbracht wird;“.
 - d) Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

→ „25. Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch und die Inobhutnahme nach § 42 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, wenn diese Leistungen von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe oder anderen Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Andere Einrichtungen mit sozialem Charakter im Sinne dieser Vorschrift sind

 - a) von der zuständigen Jugendbehörde anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
 - b) Einrichtungen, soweit sie

- aa) für ihre Leistungen eine im Achten Buch Sozialgesetzbuch geforderte Erlaubnis besitzen oder nach § 44 oder § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch einer Erlaubnis nicht bedürfen,
- bb) Leistungen erbringen, die im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder Einrichtungen nach Buchstabe a vergütet wurden oder
- cc) Leistungen der Kindertagespflege erbringen, für die sie nach § 24 Abs. 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vermittelt werden können.

Steuerfrei sind auch

- a) die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, wenn die Darbietungen von den von der Jugendhilfe begünstigten Personen selbst erbracht oder die Einnahmen überwiegend zur Deckung der Kosten verwendet werden und diese Leistungen in engem Zusammenhang mit den in Satz 1 bezeichneten Leistungen stehen,
- b) die Beherbergung, Beköstigung und die üblichen Naturalleistungen, die diese Einrichtungen den Empfängern der Jugendhilfeleistungen und Mitarbeitern in der Jugendhilfe sowie den bei den Leistungen nach Satz 1 tätigen Personen als Vergütung für die geleisteten Dienste gewähren;“.
- e) In Nummer 28 wird die Angabe „§ 15 Abs. 1a Nr. 1“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1a“ ersetzt.
5. § 13d wird aufgehoben.
6. In § 22 Abs. 4e Satz 1 wird die Angabe „der §§ 13c und 13d“ durch die Angabe „des § 13c“ ersetzt.
7. In § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „nach § 3 Abs. 9 Satz 4“ gestrichen.
8. § 27 Abs. 7 Satz 2 wird aufgehoben.
9. In § 28 Abs. 4 wird die Angabe „31. Dezember 2007“ durch die Angabe „31. Dezember 2011“ ersetzt.
10. In Nummer 40 Buchstabe a der Anlage 2 (zu § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2) wird die Angabe „Unterposition 2836 10 00“ durch die Angabe „Unterposition 2836 99 17“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878), wird wie folgt gefasst:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Jahresteuergesetz 2008 dient der Umsetzung einer Vielzahl von Einzelmaßnahmen, die verschiedene Bereiche des Steuerrechtes betreffen. Neben fachlich gebotenen Einzelregelungen stehen der Bürokratieabbau, die Steuerrechtsvereinfachung sowie Maßnahmen zur Rechtsbereinigung und Rechtsklarheit im Vordergrund.

Zu den Regelungen im Dienste des Bürokratieabbaus und der Rechtsvereinfachung gehören insbesondere:

1. Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale, letztmalige Ausstellung der Karton-Lohnsteuerkarte im Jahr 2010, § 39f EStG;
2. Abschaffung des Verfahrens des Lohnsteuerjahresausgleichs durch den Arbeitgeber, § 42b EStG;
3. Verfahrensvereinfachungen bei den Rentenbezugsmitteilungen, § 22a Abs. 2 EStG;
4. Umstellung der Kapitalertragsteuer-Anmeldung auf elektronisches Verfahren, § 45a Abs. 1 EStG;
5. Abschaffung des Steuerabzuges im grenzüberschreitenden Handel mit Treibhausgas-Emissionsrechten, § 50a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 EStG;
6. Abschaffung der Haftung für Umsatzsteuer bei Änderung der Bemessungsgrundlage, § 13d UStG.

Bei den weiteren Maßnahmen sind hervorzuheben:

1. Einführung eines optionalen „Anteilsverfahrens“ für die Lohnsteuer bei Ehegatten, § 39e EStG;
2. Datenübermittlung durch die Träger von Sozialleistungen hinsichtlich Einkommensersatzleistungen, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, § 32b Abs. 3 EStG;
3. Zielgenaue Regelung der steuerlichen Begünstigung der Unternehmensübergabe gegen Versorgungsleistungen, § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG;
4. Ausdehnung des Gewinnminderungsausschlusses für Gesellschaftsbeteiligungen einer Körperschaft auf Eigenkapital ersetzende Darlehen und Sicherheiten, § 8b Abs. 3 Satz 4 bis 7 KStG;
5. Feststellung und Auflösung des KSt-Erhöpfungspotentials aus sog. EK 02-Beständen, § 38 Abs. 4 bis 9 KStG;
6. Anpassung der Umsatzsteuerbefreiung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe an die sozialrechtliche Entwicklung, § 4 Nr. 25 UStG;
7. Neufassung des Bodenschätzungsgesetzes von 1934;
8. Präzisierung des § 42 AO;

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

| lfd. Nr. | Maßnahme | Steuerart / Gebietskörperschaft | Volle Jahreswirkung ¹ | Kassenjahr | | | | |
|-------------|--|---------------------------------|----------------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | | | | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 |
| 5 | <u>§ 52 Abs. 3 Satz 3 und 6 EStG</u> Unbefristete Verlängerung der Anwendung des § 2a Abs. 3 und 4 EStG | Insg. | + 30 | . | . | + 25 | + 25 | + 35 |
| | | GewSt | + 10 | . | . | + 10 | + 10 | + 15 |
| | | EST | + 5 | . | . | + 5 | + 5 | + 5 |
| | | KSt | + 15 | . | . | + 10 | + 10 | + 15 |
| | | SolZ | . | . | . | . | . | . |
| | | Bund | + 10 | . | . | + 7 | + 7 | + 11 |
| | | GewSt | . | . | . | . | . | + 1 |
| | | EST | + 2 | . | . | + 2 | + 2 | + 2 |
| | | KSt | + 8 | . | . | + 5 | + 5 | + 8 |
| | | SolZ | . | . | . | . | . | . |
| | | Länder | + 11 | . | . | + 9 | + 9 | + 11 |
| | | GewSt | + 2 | . | . | + 2 | + 2 | + 2 |
| | | EST | + 2 | . | . | + 2 | + 2 | + 2 |
| | | KSt | + 7 | . | . | + 5 | + 5 | + 7 |
| Gem. | + 9 | . | . | + 9 | + 9 | + 13 | | |
| GewSt | + 8 | . | . | + 8 | + 8 | + 12 | | |
| EST | + 1 | . | . | + 1 | + 1 | + 1 | | |
| 6 | <u>§ 38 KStG</u> Auflösung der EK 02 - Bestände durch pauschale Nachversteuerung mit 3% (einschließlich einer Optionslösung für kommunale Wohnungsunternehmen und Wohnungsgenossenschaften) | Insg. | + 135 | + 135 | + 135 | + 135 | + 135 | + 135 |
| | | KSt | + 135 | + 135 | + 135 | + 135 | + 135 | + 135 |
| | | Bund | + 68 | + 68 | + 68 | + 68 | + 68 | + 68 |
| | | KSt | + 68 | + 68 | + 68 | + 68 | + 68 | + 68 |
| | | Länder | + 67 | + 67 | + 67 | + 67 | + 67 | + 67 |
| | | KSt | + 67 | + 67 | + 67 | + 67 | + 67 | + 67 |
| | | Gem. | - | - | - | - | - | - |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| | | | | | | | | |
| 7 | <u>§ 4 Nr. 25 n.F. UStG</u> Steuerbefreiung der Leistungen der Jugendhilfe | Insg. | - 25 | - 20 | - 25 | - 25 | - 25 | - 25 |
| | | USt | - 25 | - 20 | - 25 | - 25 | - 25 | - 25 |
| | | Bund | - 13 | - 10 | - 13 | - 13 | - 13 | - 13 |
| | | USt | - 13 | - 10 | - 13 | - 13 | - 13 | - 13 |
| | | Länder | - 11 | - 10 | - 11 | - 11 | - 11 | - 11 |
| | | USt | - 11 | - 10 | - 11 | - 11 | - 11 | - 11 |
| | | Gem. | - 1 | - | - 1 | - 1 | - 1 | - 1 |
| | | USt | - 1 | . | - 1 | - 1 | - 1 | - 1 |
| 8 | <u>§ 28 Abs. 4 UStG</u> Befristete Fassung des § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG bis 31.12.2011; Verlängerung der erm. Besteuerung für Personenbeförderung mit Schiffen | Insg. | - 20 | - 15 | - 20 | - 20 | - 20 | - 20 |
| | | USt | - 20 | - 15 | - 20 | - 20 | - 20 | - 20 |
| | | Bund | - 10 | - 8 | - 10 | - 10 | - 10 | - 10 |
| | | USt | - 10 | - 8 | - 10 | - 10 | - 10 | - 10 |
| | | Länder | - 10 | - 7 | - 10 | - 10 | - 10 | - 10 |
| | | USt | - 10 | - 7 | - 10 | - 10 | - 10 | - 10 |
| | | Gem. | . | . | . | . | . | . |
| | | USt | . | . | . | . | . | . |

das Lieferelement oder das Element der sonstigen Leistung überwiegt. § 3 Abs. 9 Satz 4 und 5 UStG sind somit aufzuheben.

Auch im Bereich der Restaurationsumsätze richtet sich entsprechend der Rechtsprechung des BFH die Abgrenzung zwischen Lieferungen und sonstigen Leistungen künftig nach den für alle einheitlichen Leistungen geltenden allgemeinen umsatzsteuerrechtlichen Grundsätzen: Überwiegen die Lieferelemente qualitativ, handelt es sich insgesamt um eine Lieferung. Bei einem qualitativen Überwiegen der Elemente einer sonstigen Leistung ist hingegen insgesamt eine sonstige Leistung anzunehmen. Der wirtschaftliche Gehalt der Leistung ist dabei im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu ermitteln.

Da die Finanzverwaltung § 3 Abs. 9 Sätze 4 und 5 UStG bereits im Sinne der BFH-Rechtsprechung gemeinschaftsrechtskonform ausgelegt und angewendet hat, dient die Rechtsänderung der Klarstellung.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Zu Buchstabe a (Nummer 6 Buchstabe e Satz 1)

Redaktionelle Änderung. Auf Grund der Aufhebung von § 3 Abs. 9 Satz 4 und 5 UStG (vgl. Nummer 3) geht der Klammerzusatz, der auf § 3 Abs. 9 Satz 4 UStG verweist, ins Leere und ist deshalb zu streichen.

Zu Buchstabe b (Nummer 8 Buchstabe h)

Im Rahmen des Investmentänderungsgesetzes ist entsprechend Artikel 13 ff. der Richtlinie 85/11/EWG (OGAW-Richtlinie) vorgesehen, dass eine Investmentaktiengesellschaft eine Kapitalanlagegesellschaft als Verwaltungsgesellschaft benennen kann (neuer Absatz 4 in § 96 InvestmentG). Durch die Anpassung des § 4 Nr. 8 Buchstabe h UStG - Ersetzen des Wortes „Sondervermögen“ durch das Wort „Investmentvermögen“ - ist somit auch in diesen Fällen die Verwaltung umsatzsteuerfrei.

Zu Buchstabe c (Nummer 23)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

→ In § 4 Nr. 23 Satz 1 UStG werden die Wörter „Personen und“ gestrichen. Nach gefestigter Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umfasst der Begriff „Einrichtungen“ auch natürliche Personen. Damit ist eine besondere Nennung von Personen nicht erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 4 - neu -)

→ Die Vorschrift des § 4 Nr. 23 UStG befreit unter bestimmten Voraussetzungen u. a. Unterkunft- und Verpflegungsleistungen an Kinder- und Jugendliche bis zum 27. Lebensjahr von der Umsatzsteuer. Der neue Satz 4 in § 4 Nr. 23 UStG regelt, dass diese Steuerbefreiungsvorschrift nicht gilt, soweit eine Leistung der Jugendhilfe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erbracht wird. Die Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII und die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII sind unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 25 UStG steuerfrei.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zu Buchstabe d (Nummer 25)

Die Leistungen und das Angebotsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe haben sich in den letzten 20 Jahren stark weiterentwickelt und ausdifferenziert. Bestanden in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Wesentlichen aus den Bereichen Erziehungsberatung, Heimerziehung und Vollzeitpflege, haben sich danach vielfältige neue Angebotsformen entwickelt. Galt bis dahin die Fremdplatzierung eines „von Verwahrlosung“ bedrohten Kindes, die Trennung von Familie und Umgebung als Mittel zur Überwindung sozialer Problemlagen, haben unbefriedigende Ergebnisse und wissenschaftliche Erkenntnisse zu einer nahezu kompletten Neuausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe geführt, die ihren Ausdruck in dem 1990 verabschiedeten SGB VIII gefunden haben. Begriffe wie „Lebensweltorientierung“, „Pluralisierung der Lebenswelten“ und „Individualisierung von Lebensführungen“ sorgten für einen Paradigmenwechsel in den Angebots- und Trägerstrukturen. Standen bis dahin der reaktive Eingriff des Staates in die elterliche Erziehungsverantwortung bei Kindesgefährdung und damit das einzelne Kind im Mittelpunkt des Auftrags der Kinder- und Jugendhilfe und ihrer Leistungen, wurden nunmehr auch die Ressourcen der Herkunftsfamilien, die Möglichkeiten der Stabilisierung von Familiensystemen, die Rückführungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in das Elternhaus einbezogen und damit der präventive Schutz vor Gefahren für das Kindeswohl in den Mittelpunkt gerückt.

Die vorgeschlagene Änderung des § 4 Nr. 25 UStG soll dieser Entwicklung Rechnung tragen.

Steuerfrei gestellt werden die Leistungen nach § 2 Abs. 2 SGB VIII, somit

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41)

sowie die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII als andere Aufgabe der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII.

Die vorgenannten Leistungen sind steuerfrei, wenn sie durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII) oder andere Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Der Begriff der „anderen Einrichtung mit sozialem Charakter“ entspricht der Formulierung der maßgeblichen EG-rechtlichen Grundlage (Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe h Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie). Auf der Grundlage der dort eingeräumten Befugnis der Mitgliedstaaten werden insoweit anerkannt:

1. von der zuständigen Jugendbehörde anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege. Dies bestimmt - wie bislang schon für die Anwendung des § 4 Nr. 18 UStG - § 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung.

2. bestimmte weitere Einrichtungen soweit sie

- für ihre Leistungen eine im SGB VIII geforderte Erlaubnis besitzen. Insoweit handelt es sich um die Erlaubnistatbestände des § 43 (Erlaubnis zur Kindertagespflege), § 44 Abs. 1 Satz 1 (Erlaubnis zur Vollzeitpflege), § 45 Abs. 1 Satz 1 (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten) und § 54 (Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften oder Vormundschaften durch rechtsfähige Vereine);
- für ihre Leistungen einer Erlaubnis gemäß SGB VIII nicht bedürfen, und zwar in bestimmten Fällen der Vollzeitpflege gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 sowie in den Fällen des Betriebs einer Einrichtung gemäß § 45, allerdings nur, wenn es sich um eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendausbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim i. S. des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder um ein landesgesetzlich der Schulaufsicht unterstehendes Schülerheim i. S. des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 handelt. Ausgenommen sind somit die Einrichtungen i. S. des § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnehmen;
- Leistungen erbringen, die im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 69 SGB VIII) oder anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) vergütet wurden. Eine eventuelle Kostenbeteiligung der Eltern nach §§ 90 ff. SGB VIII ist insoweit nicht zu berücksichtigen;
- Leistungen der Kindertagespflege erbringen, für die sie nach § 24 Abs. 5 SGB VIII vermittelt werden können. Da der Befreiungstatbestand insoweit allein darauf abstellt, dass die Einrichtung für die Kindertagespflege vermittelt werden kann, im Einzelfall also nicht vermittelt werden muss, greift die Steuerbefreiung somit auch in den Fällen, in denen die Leistung „privat“ nachgefragt wird.

Nach gefestigter Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umfasst der Begriff „Einrichtungen“ auch natürliche Personen.

Auf Grund der neuen Ausgestaltung der Vorschrift kann der bisherige § 4 Nr. 25 Satz 1 Buchstabe a UStG entfallen.

Der bisherige Satz 1 Buchstabe b wird neuer Satz 3 Buchstabe b, der bisherige Satz 1 Buchstabe c wird neuer Satz 3 Buchstabe a.

Abweichend vom bisherigen § 4 Nr. 25 Satz 1 Buchstabe c UStG wird im neuen § 4 Nr. 25 Satz 3 Buchstabe a UStG statt der „Jugendlichen“ auf „die von der Jugendhilfe begünstigten Personen“ abgestellt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen in Einzelfällen auch Eltern einbezogen sein können. Eine solche Einbeziehung soll für die Steuerbefreiung unschädlich sein. Ausdrücklich klargestellt wird aber entsprechend Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe h der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, dass diese Leistungen in engem Zusammenhang mit den Leistungen der Jugendhilfe stehen müssen.

Abweichend vom bisherigen § 4 Nr. 25 Satz 1 Buchstabe b UStG wird im neuen § 4 Nr. 25 Satz 3 Buchstabe b UStG statt der „Jugendlichen“ auf die „Empfänger der Jugendhilfeleistungen“ abgestellt. Damit wird auch insoweit eine steuerfreie Einbeziehung von Eltern ermöglicht.

Der neue § 4 Nr. 25 UStG verzichtet zudem auf eine eigenständige Definition des „Jugendlichen“ (bislang alle Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres). Dies trägt

auch der Tatsache Rechnung, dass (nur) Angebote der Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII, Leistung der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) gemäß § 11 Abs. 4 SGB VIII in angemessenem Umfang Personen einbeziehen können, die das 27. Lebensjahr vollendet haben.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zu Buchstabe e (Nummer 28)

Redaktionelle Anpassung an die Neufassung von § 15 Abs. 1a UStG durch Artikel 7 Nr. 8 Buchstabe a des Jahressteuergesetzes 2007 vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878).

Zu Nummer 5 (§ 13d - aufgehoben -)

§ 13d UStG ist mit Wirkung vom 1. Januar 2004 durch Artikel 5 Nr. 14 des Steueränderungsgesetzes 2003 vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645) in das Umsatzsteuergesetz eingefügt worden und begründet eine Haftung des leistenden Unternehmers, wenn beim Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug nach § 17 UStG berichtigt und die hierauf festgesetzte Steuer bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig entrichtet worden ist, für diese Steuer. Die Vorschrift wird von leistenden Unternehmen als erhebliche Belastung empfunden; ihr Anwendungsbereich ist ausweislich der bisherigen Evaluierung auf wenige Einzelfälle mit insgesamt kaum wahrnehmbaren finanziellen Auswirkungen beschränkt. Die Vorschrift hat ihre Wirkung nicht in dem erwarteten Umfang entfaltet und wird daher aufgehoben. Mit der Aufhebung leistet der Gesetzgeber gleichzeitig einen Beitrag zur Vereinfachung des Umsatzsteuerrechts und zum Abbau von Bürokratieaufwand.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zu Nummer 6 (§ 22 Abs. 4e Satz 1)

Die in § 22 Abs. 4e Satz 1 UStG enthaltene Regelung zu den Aufzeichnungspflichten in den Fällen von Zahlungen nach § 13d UStG ist nach dessen Aufhebung entbehrlich und kann ebenfalls aufgehoben werden.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zu Nummer 7 (§ 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2)

Redaktionelle Änderung. Auf Grund der Aufhebung von § 3 Abs. 9 Satz 4 UStG (vgl. Nummer 3) geht der Verweis ins Leere und ist deshalb zu streichen.

Zu Nummer 8 (§ 27 Abs. 7 Satz 2 - aufgehoben -)

Die in § 27 Abs. 7 Satz 2 UStG enthaltene Regelung zur Anwendung des § 13d UStG ist nach dessen Aufhebung entbehrlich und kann ebenfalls aufgehoben werden.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Zu Nummer 9 (§ 28 Abs. 4)

Nach geltendem Recht unterliegt die Beförderung von Personen mit Schiffen für die Zeit bis zum 31. Dezember 2007 dem ermäßigten Steuersatz.